



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Sabine Weigand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.01.2019

Museale Erinnerungskultur zum Thema „Euthanasie im Nationalsozialismus“ im Freistaat Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche noch erhaltenen Originalschauplätze der Euthanasie, in denen das Thema Euthanasie im Nationalsozialismus museal und didaktisch (über reine Stelen und Gedenktafeln hinausgehend) präsentiert ist, gibt es in Bayern?
2. a) Wie hoch schätzt die Staatsregierung ihren Handlungsbedarf bezüglich der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus ein?
b) Wie hoch schätzt die Staatsregierung ihren Handlungsbedarf bezüglich der Information und Aufklärung an den Schulen zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus ein?
c) Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Notwendigkeit und Bedeutsamkeit einer möglichen musealen Einrichtung zur Euthanasie im Nationalsozialismus in Bezug auf aktuelle ethische Fragestellungen, beispielsweise Pränataldiagnostik, Sterbehilfe, Umgang mit Behinderten, ein?
3. a) Wo in Bayern befindet sich Quellenbestand zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus?
b) Wie umfangreich ist dieser?
4. a) Um welche Art von Quellen handelt es sich?
b) Unter welchen Voraussetzungen ist der eruierte Quellenbestand für die Öffentlichkeit zugänglich?
5. Inwieweit sieht sich die Staatsregierung in der Pflicht, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen, die bereits museale Gedenkorte für die Opfer der Euthanasie im Nationalsozialismus an historischen Originalschauplätzen (über reine Stelen und Gedenktafeln hinausgehend) eingerichtet haben?
6. a) Wie steht die Staatsregierung zu der Möglichkeit, im erhalten gebliebenen Gebäudeteil der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt in Erlangen eine Außenstelle des Dokumentationszentrums Nürnberg zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus einzurichten?
b) Wie steht die Staatsregierung zu den Vorteilen eines Spannungsverhältnisses, das sich aus der räumlichen Nähe einer Einrichtung der modernen medizinischen Forschung zu einem Museum, in dem aufgezeigt wird, welche furchtbaren Irrwege die (Medizin-)Wissenschaft einschlagen kann, ergäbe?
c) Wie steht die Staatsregierung zu der Möglichkeit, die bayerischen Quellenbestände zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus zentral im erhalten gebliebenen Gebäudeteil der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Erlangen zu sammeln und so einer archivalischen Bearbeitung sowie einer wissenschaftlichen und privaten Nutzung zuzuführen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung von Beiträgen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 24.05.2019

1. Welche noch erhaltenen Originalschauplätze der Euthanasie, in denen das Thema Euthanasie im Nationalsozialismus museal und didaktisch (über reine Stelen und Gedenktafeln hinausgehend) präsentiert ist, gibt es in Bayern?

Die Staatsregierung hat Kenntnis von folgenden Orten, an denen das Thema Euthanasie im Nationalsozialismus im Sinne der Fragestellung museal und didaktisch (über reine Stelen und Gedenktafeln hinausgehend) präsentiert wird:

- a) Psychiatriemuseum am kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, Haar
Das Psychiatriemuseum wurde im Jahr 2005 eröffnet und stellt die Geschichte der seit 1905 bestehenden psychiatrischen Einrichtungen unter Einbeziehung der NS-Zeit dar. Der Bezirk Oberbayern verfolgt aktuell die Idee, die nicht mehr den rezenten historischen Erkenntnissen genügende Ausstellung zu einem „Deutschen Psychiatriemuseum“ weiterzuentwickeln, das mit einer museumspädagogisch anspruchsvollen Ausstellung in angemessener Weise an die NS-Verbrechen erinnert.¹
- b) Kloster Irsee
1981 wurde auf dem ehemaligen Anstaltsfriedhof ein Denkmal für die Opfer der NS-Patientenmorde errichtet. Mitte der 1990er Jahre folgte die Widmung der Gedenkstätte in der ehemaligen Anstalts-Prosektur, 2009 und 2015 die Setzung von „Stolpersteinen“ vor der Klosterfassade. Gründend auf den Initiativen von Prof. Dr. Michael von Cranach sind die Verbrechen in Irsee in einer Reihe von Dokumentationen und Veranstaltungen thematisiert worden. Dabei wurden und werden auch aktualisierende Fragestellungen aufgegriffen (vgl. www.ak-ns-euthanasie.de).
In geringem Umfang ist das Thema auch im Stadtmuseum Kaufbeuren präsent. Dort fand 2015 die Ausstellung „In Memoriam – Eine Ausstellung im Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen „Euthanasie“-Programms“ statt.

Darüber hinaus wird an vielen Orten, die einen Zusammenhang mit der Geschichte des nationalsozialistischen Krankenkills aufweisen, mit Gedenktafeln oder anderen Erinnerungszeichen der Opfer dieser Verbrechen gedacht. Als Nachweis dieser Gedenkkultur werden – in Auswahl – die folgenden Orte angeführt. Eine ausführliche oder für verschiedene Kontexte aufbereitete Vermittlung wird an diesen Orten in der Regel nicht vorgehalten:

Museum Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg-Gabersee

Historische Dokumente und Fotos zeigen Ausschnitte aus der wechselvollen Geschichte des Krankenhauses; eine intensivere Vermittlung der Euthanasie-Thematik liegt nicht vor.

Bezirksklinikum Ansbach

Seit 2002 befasst sich die medizinhistorische Sammlung des Krankenhauses mit der gesamten Geschichte des Ortes. Dort werden sehr knapp auch die NS-Verbrechen thematisiert. Seit 2012 erinnert ein Mahnmal an die Opfer der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach.

Kloster Ursberg

Für die Euthanasieopfer wurde ein Denkmal errichtet; eine Erinnerungstafel wurde

¹ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreismuenchen/neues-psychiatriemuseum-in-haar-segen-und-schrecken-unter-einem-dach-1.4365099>; aufgerufen am 12.04.2019.

zudem in Schloss Hartheim, dem Ort der Ermordung von in Ursberg betreuten Menschen, angebracht.

Museum des Bezirksklinikums Regensburg – Karthaus-Prüll

Bereits 1990 wurde an der Fassade eine Gedenktafel enthüllt. Seit 2016 sind im Kirchhof der Krankenhauskirche St. Vitus Porträtfotos von 240 ehemaligen Patienten und eine Gedenktafel zu sehen.

Gedenkstätte Bezirksklinikum Mainkofen

Ende Oktober 2014 wurde auf dem Gelände des Bezirksklinikums Mainkofen eine Gedenkstätte eröffnet, die an die Opfer der Psychiatrie in der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen erinnert.

Auf Veranlassung der medizinischen Leitung wurden in Mainkofen zwischen 1934 und 1945 über 500 Patienten zwangssterilisiert, über 600 Patienten in den T-4-Gaskammern ermordet und weit mehr als 700 durch Mangelernährung getötet. In Zusammenarbeit der Technischen Hochschule Deggendorf, der Universität Passau, der Gedenkstätte Schloss Hartheim und des Bezirks Niederbayern werden derzeit Zertifizierungslehrgänge angeboten, die zur Durchführung von Rundgängen mit Besuchergruppen an der Gedenkstätte in Mainkofen befähigen sollen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Lehrende und Lernende der Gesundheitsfachberufe und des Sozialbereichs sowie alle Interessierten.

Des Weiteren hat die Staatsregierung Kenntnis von einem geplanten Erinnerungsort an der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Erlangen. Der Erlanger Stadtrat hat am 28.03.2019 entschieden, dass im östlichen Teil des „Kopfbaus“ der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt eine Erinnerungsstätte für die Opfer des NS-Krankenmords eingerichtet wird. (Vgl. auch die Antwort zu Frage 6 a.)

2. a) Wie hoch schätzt die Staatsregierung ihren Handlungsbedarf bezüglich der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus ein?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) befasst sich im Rahmen seiner erinnerungskulturellen Zuständigkeiten mit der „Information und Aufklärung“ zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus. Auch die über das StMUK geförderte Stiftung Bayerische Gedenkstätten nimmt sich in oftmals kooperativen Veranstaltungen und Ausstellungen stetig des Themas an.

b) Wie hoch schätzt die Staatsregierung ihren Handlungsbedarf bezüglich der Information und Aufklärung an den Schulen zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus ein?

Die verpflichtende Beschäftigung mit dem Thema Euthanasie im Nationalsozialismus ergibt sich aus der festen Verankerung in den Lehrplänen aller weiterführenden Schulen im Rahmen des Unterrichts über die NS-Diktatur.

c) Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Notwendigkeit und Bedeutsamkeit einer möglichen musealen Einrichtung zur Euthanasie im Nationalsozialismus in Bezug auf aktuelle ethische Fragestellungen, beispielsweise Pränataldiagnostik, Sterbehilfe, Umgang mit Behinderten, ein?

Die Staatsregierung befürwortet eine lebendige und aktuelle Bezüge berücksichtigende Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Das Lernen aus der Geschichte ist indes ein in hohem Maße komplexer Vorgang, der die Methodik der bloßen Anwendung auf aktuelle Sachverhalte weit übersteigt und in jedem Fall die jeweils unterschiedlichen und unterschiedlich zu gewichtenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen hat. Der nationalsozialistische Krankenmord muss als das monströse Verbrechen, das er war, wahrgenommen werden. Gegenwärtige Fragestellungen können allenfalls – wenn sie nicht für sich oder in anderen möglichen Kontexten bewertet werden – nur vor der Folie der NS-zeitlichen Ereignisse beurteilt werden, um so das je Eigene des eigentlich be-

trachteten Gegenstandes genauer profilieren zu können. Eine Gleichsetzung ist epistemologisch und historisch nicht sinnvoll.

3. a) Wo in Bayern befindet sich Quellenbestand zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus?

Ein Inventar der Quellen zur Geschichte der „Euthanasie“-Verbrechen ist öffentlich über das Internet auf der Webseite des Bundesarchivs zugänglich und gibt eine summarische Übersicht über die archivalische Überlieferung unter anderem in Bayern (Link: https://www.bundesarchiv.de/geschichte_euthanasie/).

Insgesamt finden sich schriftliche Quellen überwiegend in öffentlichen Archiven bzw. Einrichtungen. Entscheidend ist dabei jeweils die Trägerschaft der ursprünglich mit dem Thema befasst gewesenen Stellen. Soweit diese staatlich waren, befinden sich relevante Bestände in den Staatlichen Archiven Bayerns. Da gem. Art. 13 Abs. 3 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) Landkreise und Bezirke, die keine eigenen Archive unterhalten, Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten haben, verwahren die staatlichen Archive darüber hinaus aufgrund dieser subsidiären Zuständigkeit für die Bezirke teilweise auch deren einschlägige Unterlagen an Patientenakten der Heil- und Pflegeanstalten. Konkret verfügen die Staatsarchive Bamberg (Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg) und Nürnberg (Heil- und Pflegeanstalten Ansbach und Erlangen) über entsprechende Unterlagen. Dem Staatsarchiv Bamberg ist derzeit eine weitere Abgabe von Patientenakten des Bezirksklinikums Bayreuth aus der NS-Zeit in Aussicht gestellt. Das Staatsarchiv Landshut hat bereits Patientenakten der Nachkriegszeit aus dem Bezirksklinikum Mainkofen übernommen, solche der NS-Zeit sollen in absehbarer Zeit folgen.

Der Bezirk Oberbayern und der Bezirk Schwaben unterhalten eigene Archive. Das Archiv des Bezirks Oberbayern verwahrt die zentralen Bestände „Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar“ und „Heil- und Pflegeanstalt Gabersee“. Im Fall Schwabens werden die Patientenakten der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren in einem organisatorisch eigenständigen Archiv vor Ort betreut.

Das Bundesarchiv verwahrt mit dem Bestand „Kanzlei des Führers, Hauptamt IIb“ (R 179) einen weiteren, auch für Bayern zentralen Quellenbestand zur Euthanasie. Dabei handelt es sich um den erhaltenen Teil der während der NS-Zeit in Berlin zentralisierten Patientenakten zu den im Rahmen der „Aktion T 4“ ermordeten Patienten unterschiedlicher Heil- und Pflegeanstalten, u. a. auch aus Bayern.

Des Weiteren verwahren die Universitäts-Nervenlinik Würzburg und das Max-Planck-Institut für Psychiatrie in München einschlägige Unterlagen, wobei Letzteres dafür ein Historisches Archiv unterhält.

Da auch kirchliche Institutionen in den Themenkomplex Euthanasie verwickelt waren, wird der entsprechende Quellenbestand in kirchlichen Archiven verwahrt. Dies betrifft etwa die Überlieferung der Assoziationsanstalt Schönbrunn im Archiv des Erzbistums München und Freising, das Archiv des Diakoniewerks Neuendettelsau oder die Stiftung Ecksberg in Mühldorf.

b) Wie umfangreich ist dieser?

Genauere Umfangsangaben sind nur für einzelne Bestandsgruppen möglich, die in ihrer Gänze als einschlägige Quellen für das Thema gelten können. Dies betrifft die in den Staatsarchiven Amberg, Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg verwahrten Archivalien der Erbgesundheitsgerichte im Umfang von ca. 22.000 Archivalien bzw. 90,6 laufenden Metern. In den Staatsarchiven Bamberg und Nürnberg liegen aus der Überlieferung von Heil- und Pflegeanstalten zudem derzeit insgesamt 35.311 Patientenakten im Umfang von 224,4 laufenden Metern.

Allerdings befinden sich darunter auch Akten aus der Zeit vor 1933 bzw. nach 1945 und zu Personen, die nicht Opfer der Euthanasie wurden. Wie viele Fälle aus bayerischen Heil- und Pflegeanstalten sich unter den ca. 30.000 Patientenakten der „Aktion T 4“ im Bundesarchiv befinden, ist unbekannt. Die Anzahl der auf Euthanasieopfer bezüglichen Entschädigungsakten lässt sich in dem aktuell rund 62.000 Archivalien umfassenden Archivbestand „Landesentschädigungsamt“ im Bayerischen Hauptstaatsarchiv nicht ermitteln. Dasselbe gilt für den 6.389 Archivalien bzw. 56,6 laufende Meter

umfassenden Bestand der Entschädigungskammer des Landgerichts München I im Staatsarchiv München. Ebenso wenig sind Angaben zu den verstreut in den Beständen anderer staatlicher Stellen, etwa der Landratsämter oder der Gesundheitsämter, aber auch der Spruchkammern und der Staatsanwaltschaften vorhandenen Aktengruppen möglich.

Mengenangaben über die im Eigentum kommunaler oder kirchlicher Stellen befindlichen Quellenbestände können nur insoweit getroffen werden, als diese Informationen öffentlich zugänglich sind. So verfügt das Archiv des Bezirkskrankenhauses Kaufbeuren nach eigenen Angaben über ca. 1.000 Patientenakten aus der Zeit ab 1848.

4. a) Um welche Art von Quellen handelt es sich?

Archivalische Quellen zum Thema liegen sowohl aus der NS-Zeit als auch aus der Nachkriegszeit vor. Für die NS-Zeit einschlägig sind die in den regional zuständigen Staatsarchiven verwahrten Überlieferungen der jeweils einem Amtsgericht pro Landgerichtsbezirk angegliedert gewesenen Erbgesundheitsgerichte und der an den Oberlandesgerichten eingerichtet gewesenen Erbgesundheitsobergerichte. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um die Register und Einzelfallakten zum Vollzug des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.07.1933.

Ebenfalls in den Staatsarchiven verwahrt werden die Bestände weiterer staatlicher Stellen, deren Mitwirkung an der „Euthanasie“ einen archivalischen Niederschlag gefunden hat. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Landratsämter (bis 1938: Bezirksämter), von denen sich teilweise sog. Geisteskrankenakten erhalten haben. Ebenso zu nennen sind die Gesundheitsämter, die einschlägiges Schriftgut in sog. Sippenakten abgelegt haben und darüber sog. Sippenkarteien geführt haben. Verstreutes Material findet sich zudem in den Überlieferungen der Bezirksregierungen, etwa in Bezug auf die Übernahmen von Kosten für Unfruchtbarmachungen, oder in den Überlieferungen der Oberlandesgerichte, etwa Präzedenzfälle oder Generalakten zu den juristischen Hintergründen. Einzelne Archivalien sind auch in anderen Beständen zu finden, etwa ein Archivalie im Bestand „SD-Hauptaußenstelle Würzburg“ und drei Archivalien im Bestand „Gestapo Würzburg“, beide im Staatsarchiv Würzburg.

Das Schicksal der einzelnen Euthanasieopfer ist unmittelbar den Patientenakten der Heil- und Pflegeanstalten bzw. weiterer „betreuender“ Einrichtungen, etwa in kirchlicher oder universitärer Trägerschaft, zu entnehmen. Ihrem Zweck entsprechend dokumentieren die Patientenakten dabei den individuellen Krankheits- und Behandlungsverlauf, wobei die wahren Absichten und Todesumstände oftmals verschleiern wiedergegeben sind. Die bayerischen Opfer der „Aktion T 4“ sind dabei anhand der noch in der NS-Zeit in Berlin zentralisierten und heute im Bundesarchiv verwahrten Patientenakten unterschiedlicher Heil- und Pflegeanstalten dokumentiert. Die in Bayern verbliebenen Patientenakten dokumentieren folglich andere Krankenmorde, etwa infolge des sog. Hungerkost-Erlasses oder Fälle der sog. Kinder-Euthanasie.

Einen hohen Quellenwert besitzen auch diejenigen Unterlagen, welche im Zuge der juristischen Aufarbeitung nach 1945 entstanden sind. Dies betrifft auf der Täterseite etwa die Spruchkammerakten oder die Ermittlungs- und Verfahrensakten bayerischer Staatsanwaltschaften, die das Handeln verantwortlicher Beamter, Ärzte und von sonstigem Pflegepersonal belegen. Prominente Beispiele sind etwa die im Staatsarchiv München archivierten Strafverfahren gegen den ehemaligen Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar und gegen den ehemaligen Leiter der Gesundheitsabteilung im bayerischen Innenministerium. Das Staatsarchiv Nürnberg verwahrt in der Überlieferung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth etwa das Strafverfahren gegen das ehemalige Personal der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen. Auf der Opferseite sind insbesondere die Entschädigungsakten des Bayerischen Landesentschädigungsamts zu nennen, die den Vollzug des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) im Einzelfall und damit individuelle Schicksale von Opfern der „Euthanasie“ dokumentieren. Eine komplementäre Überlieferung stellen die Akten der Entschädigungskammer des Landgerichts München I dar, vor der Entschädigungssachen verhandelt wurden.

b) Unter welchen Voraussetzungen ist der eruierte Quellenbestand für die Öffentlichkeit zugänglich?

Soweit es sich bei den einschlägigen Unterlagen um Archivgut handelt, steht dieses der Öffentlichkeit nach den archivgesetzlichen Regelungen zur Benutzung zur Verfügung. Gemäß Art. 10 Abs. 1 BayArchivG kann das in den staatlichen Archiven verwahrte Archivgut benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayArchivG darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden; das Gleiche gilt für die Entschädigungsakten des Landesentschädigungsamts und die Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsbehörde Bayern (Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayArchivG). Im Fall von personenbezogenen Unterlagen sowie solchen unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz gelten Art. 10 Abs. 3 gem. Art. 13 Abs. 2 BayArchivG auch für die Bestände kommunaler Archive. Personenbezug und Geheimnisschutz sind bei einer Vielzahl der einschlägigen Quellen erfüllt. Bei dem überwiegenden Teil der Unterlagen zur Euthanasie handelt es sich um höchst sensibles, personenbezogenes Schriftgut, dessen Inhalt weit in die Intimsphäre der betroffenen Personen hineinreicht. Dazu kommt insbesondere bei Patientenakten der besondere Geheimnisschutz der ärztlichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Hier gilt eine archivrechtliche Schutzfrist von 60 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen (Art. 10 Abs. 3 Satz 5 BayArchivG i. V. m § 11 Abs. 3 Bundesarchivgesetz).

Auch wenn die Betroffenen in der Regel verstorben sind, das postmortale Persönlichkeitsrecht zwischenzeitlich erloschen und auch die 60-jährige Schutzfrist abgelaufen ist, verlangen die archivgesetzlichen Vorgaben die Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange auch von Dritten (Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG). Als solche kommen dabei insbesondere die nächsten Angehörigen, namentlich Abkömmlinge sowie Geschwister der Betroffenen in Betracht. Gerade wegen der Diagnose von sog. Erbkrankheiten verlangt der Schutz der Persönlichkeitsrechte dieser Angehörigen, von dritter Seite mit einer möglicherweise vererbaren Krankheit nicht in Verbindung gebracht und so eventuell stigmatisiert zu werden. Der objektive Wahrheitsgehalt zeitgenössischer Diagnosen ist zunächst zweitrangig, da diese in jedem Einzelfall gegebenenfalls überprüft werden müssten. Benutzungen entsprechender Archivalien erfolgen daher bei den Staatlichen Archiven Bayerns, gegebenenfalls im Rahmen einer Schutzfristverkürzung gem. Art. 10 Abs. 4 BayArchivG unter Formulierung von Nebenbestimmungen. Als solche Auflagen kommen vor allem das Untersagen von Kopien in Betracht und das Verlangen, Namen von Betroffenen bei einer Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass eine Identifizierung ausgeschlossen ist, in Betracht. Dadurch wird ein Ausgleich zwischen der Wissenschaftsfreiheit einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits erreicht. Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayArchivG gilt Art. 10 Abs. 4 BayArchivG auch für die Bestände der kommunalen Archive.

Anderes Archivgut, etwa Spruchkammerakten oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Verfahrensakten, unterliegen teilweise keinen Schutzfristen mehr und können ohne Weiteres benutzt werden. In jedem Fall findet eine Einzelfallprüfung statt.

Für kirchliche Archive gelten die Regelungen des Bayerischen Archivgesetzes nicht, diese haben eigene Archivsatzungen, die die Benutzung regeln.

5. Inwieweit sieht sich die Staatsregierung in der Pflicht, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen, die bereits museale Gedenkort für die Opfer der Euthanasie im Nationalsozialismus an historischen Originalschauplätzen (über reine Stelen und Gedenktafeln hinausgehend) eingerichtet haben?

Schauplatz der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde im Rahmen der sog. Aktion T 4 waren vor allem die sechs Tötungsanstalten auf dem Gebiet des Deutschen Reiches, wovon keine in Bayern angesiedelt war. Nach dem Stopp der zentral gesteuerten „Aktion T 4“ verlagerte sich das Morden in die regionalen Heil- und Pflegeanstalten. In Bayern sind diese Kliniken und ihre Nachfolgeinstitution meist über die Bezirke organisiert, sodass eine örtliche Zuständigkeit für die Errichtung musealer Gedenkort an historischen Originalschauplätzen zunächst bei den Regierungsbezirken liegt.

Die Grundlage für ein staatliches Engagement an musealen Gedenkortern als Zeugen für die Verbrechen des Nationalsozialismus bildet die Arbeit der Stiftung Bayerische Gedenkstätten. Der Stiftungsratsvorsitzende, Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazolo, wird die Stiftung bitten, die Thematik des NS-Krankenmords und die Formen und Möglichkeiten seiner Bearbeitung durch die Institutionen der Stiftung (im Wesentlichen die KZ-Gedenkstätten) bei der nächsten Sitzung des Stiftungsrats zu erörtern. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass Bayern neben Berlin in Deutschland der bedeutendste Standort der zeithistorischen Erinnerungsarbeit ist. Bayern fördert die erinnerungskulturellen Einrichtungen umfassend und entwickelt diese fortwährend weiter.

6. a) Wie steht die Staatsregierung zu der Möglichkeit, im erhalten gebliebenen Gebäudeteil der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt in Erlangen eine Außenstelle des Dokumentationszentrums Nürnberg zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus einzurichten?

Die Staatsregierung begrüßt im Grundsatz die Pläne der Stadt Erlangen, eine Gedenkstätte, die den Euthanasieopfern gewidmet ist, am historischen Ort in der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt in Erlangen einzurichten. Nach Kenntnis der Staatsregierung existieren Überlegungen vonseiten des Lehrstuhls für Medizinethik an der Universität Erlangen, den möglichen Gedenkort in die Bewerbung um das UNESCO-Weltkulturerbe des Nürnberger Justizgebäudes mit seinem Schwurgerichtssaal 600 im Nürnberger Justizpalast mit einzubeziehen, um einen Bezug zum „Ärzteprozess“ herzustellen, der dort 1946/1947 stattgefunden hat. Eine weitergehende Stellungnahme der Staatsregierung zu einer möglichen fachlichen Anbindung einer derartigen Gedenkstätte in Erlangen an die NS-Dokumentationseinrichtungen in Nürnberg ist nicht möglich, da diese Institutionen in der Verantwortung der Stadt Nürnberg stehen.

Zu ergänzen ist lediglich, dass nach weiterer Kenntnis der Staatsregierung die Stadt Erlangen beabsichtigt, den Leiter der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, Dr. Jörg Skriebeleit, mit der Erstellung einer Konzeptstudie für einen möglichen Gedenkort in der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Erlangen zu beauftragen.

b) Wie steht die Staatsregierung zu den Vorteilen eines Spannungsverhältnisses, das sich aus der räumlichen Nähe einer Einrichtung der modernen medizinischen Forschung zu einem Museum, in dem aufgezeigt wird, welche furchtbaren Irrwege die (Medizin-)Wissenschaft einschlagen kann, ergäbe?

Eine fundierte Stellungnahme der Staatsregierung kann in der gegenwärtigen frühen Phase der Überlegungen, in der weder ein inhaltliches Konzept noch die fachliche Anbindung eines möglichen Gedenkortes feststeht, nicht erfolgen. Im Grundsatz befürwortet die Staatsregierung ein lebendiges Spannungsverhältnis von Vergangenheit und Gegenwart.

c) Wie steht die Staatsregierung zu der Möglichkeit, die bayerischen Quellenbestände zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus zentral im erhalten gebliebenen Gebäudeteil der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Erlangen zu sammeln und so einer archivalischen Bearbeitung sowie einer wissenschaftlichen und privaten Nutzung zuzuführen?

Eine Zusammenführung der archivalischen Quellen zum Thema Euthanasie im Nationalsozialismus in dem erhalten gebliebenen Gebäudeteil der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Erlangen ist nicht zielführend. Für staatliches Archivgut kommt dies aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Die Staatlichen Archive Bayerns haben den gesetzlichen Auftrag, das Archivgut der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern einschließlich dessen Rechtsvorgänger zu archivieren (Art. 4 Abs. 2 BayArchivG). Als staatliche Fachbehörden für das Archivwesen erfassen und übernehmen sie dieses Archivgut, sie verwahren es auf Dauer und sichern es, sie erhalten und erschließen das Archivgut und machen es nutzbar (Art. 2 Abs. 3 BayArchivG). Die Staatlichen Archive Bayerns verfügen über die dafür notwendigen fachlichen Kompetenzen, von den archivwissenschaftlichen Grundlagen der Bewertung

und Erschließung über die konservatorische Betreuung und die qualifizierte Beratung von Forscherinnen und Forschern bis hin zur Sicherstellung der Benutzung unter Beachtung der dabei abzuwägenden Rechtsgüter. Zudem sind die einschlägigen Archivalien nur zu einem Teil in ganzen Beständen zusammengefasst. Vielfach handelt es sich um einzelne Akten oder Aktengruppen größerer Bestände. Ein physisches Zerreißen dieser Bestände zugunsten bestimmter Forschungsinteressen ist als Verstoß gegen das archivwissenschaftlich begründete Provenienzprinzip abzulehnen. Für die wissenschaftliche Interpretation von Archivgut ist der Entstehungskontext von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund werden die archivwürdigen Unterlagen jeweils eines Überlieferungsbildners im Archiv geschlossen als Bestand geführt und nicht mit dem Schriftgut anderer Registraturbildner vermischt. Eine Herauslösung einzelner Archivalien aus ihren Entstehungskontexten nach thematischen Fragestellungen würde dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn schaden. Dies gilt umso mehr, als Forschungen in der Regel nicht aus einem eng begrenzten Quellenfundus schöpfen, sondern von der Vielfalt der in den staatlichen Archiven verwahrten Bestände profitieren.

Für den großen Teil der Unterlagen, die sich im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, insbesondere der Bezirke, der Bundesrepublik Deutschland oder kirchlicher Einrichtungen befindet, steht dem Freistaat Bayern die Verfügungsgewalt darüber nicht zu. Dies betrifft auch die in den Staatsarchiven Bamberg und Nürnberg als Deposita verwahrten Unterlagen ehemaliger Heil- und Pflegeanstalten, die sich nach wie vor im Eigentum der Bezirke befinden.

Alternativ zu einer physischen Zentralisierung der Archivalien könnte eine virtuelle Zusammenführung von Verzeichnissen dieser Quellen infrage kommen. Neben den Kosten einer Digitalisierung von bisher zum Teil nur analog vorliegenden Verzeichnissen und den organisatorischen wie technischen Aspekten der dafür notwendigen Infrastruktur würden dazu auch archiv- bzw. datenschutzrechtliche Fragen zu klären sein. So begründen die Erschließungsinformationen zu einschlägigen personenbezogenen Archivalien ihrerseits bereits ein Schutzniveau, das einer barrierefreien Onlinestellung entgegensteht. Gleichwohl würden die Staatlichen Archive Bayerns mit ihrer ausgewiesenen Expertise eine entsprechende Initiative, in die Vertreter der Fachcommunity einzubinden wären, konstruktiv begleiten.